

Auftrag für die Lieferung von elektrischer Energie außerhalb der Grundversorgung durch die Stadtwerke Emsdetten GmbH (Lieferant)

1. Kunde

<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="text" value="Titel (freiwillige Angabe)"/>	<input type="text" value="Kundennummer"/>
<input type="text" value="Anrede (freiwillige Angabe)"/>		<input type="text" value="Geburtsdatum (freiwillige Angabe)"/>	
<input type="text" value="Vor- und Nachname"/>		<input type="text" value="Telefon tagsüber / mobil"/>	
<input type="text" value="Vor- und Nachname (weiterer Vertragspartner)"/>		<input type="text" value="E-Mail *"/>	
<input type="text" value="Straße / Hausnummer"/>		<input type="text" value="PLZ / Ort"/>	
<input type="text" value=""/>			

* Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 10. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Entnahmestelle

<input type="text" value="Straße / Hausnummer"/>	<input type="text" value="PLZ / Ort"/>
<input type="text" value="Zählernummer / Marktlokation"/>	

3. Bisheriger Strombezug (Nur ausfüllen, wenn Ihr Auftrag mit einem Lieferantenwechsel oder Einzug/Umzug verbunden ist.)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Rechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

<input type="checkbox"/> Lieferantenwechsel	<input type="checkbox"/> Einzug/Umzug	<input type="checkbox"/> Neuanlage (Erstbezug)	<input type="checkbox"/> Tarifwechsel
<input type="text" value="Name des bisherigen Lieferanten"/>		<input type="text" value="Kundennummer beim bisherigen Lieferanten"/>	
<input type="text" value="Zählernummer / Marktlokation (bei Ein-/Umgang neue Entnahmestelle angeben)"/>		<input type="text" value="Jahresverbrauch in kWh"/>	
<input type="text" value="bisherige Straße / Hausnummer"/>		<input type="text" value="bisherige PLZ / Ort"/>	

4. Lieferung, Abnahme und Preise

Das vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigefügten **Anlage Preisblatt**.

5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn

<input type="checkbox"/> nächstmöglicher Zeitpunkt	<input type="checkbox"/> zum Datum: <input type="text" value=""/>
--	---

Der verbindliche Liefertermin wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sollte der durch den Kunden angegebene Wunschtermin aufgrund von einzuhaltenen Kündigungsfristen oder fehlender Bestätigung der Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber nicht möglich sein, wird ihm dies durch den Lieferanten mitgeteilt.

Eine Belieferung **vor Ablauf der Widerrufsfrist** erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (Eintragung eines in die Widerrufsfrist fallenden Wunschtermins). Bezüglich der Widerrufsfrist und der Widerrufsfolgen siehe Ziffer 13 dieses Auftrags sowie Ziffer 24 der beigelegten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern“.

6. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine feste Erstlaufzeit von drei Monaten und beginnt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden.

Wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden (siehe Ziffer 6 der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern“).

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigelegten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern“ Anwendung.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages oder Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten), soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

9. SEPA-Lastschriftmandat für alle Vertragsverhältnisse zwischen Lieferant und Kunde

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für Sie bequem und kostenlos. Bitte füllen Sie das anliegende SEPA-Lastschriftmandat aus.

10. Werbung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstraße 30, 48282 Emsdetten, Fax: 02572 202-88333, service@stadtwerke-emsdetten.de.

11. Abrechnung

Der Verbrauch wird monatlich anhand Ihres tatsächlichen Verbrauches abgerechnet. Es gilt ergänzend Ziffer 11 der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern“. Der Zeitpunkt der Abrechnungen hängt vom Lieferbeginn ab und ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.

12. Voraussetzung für die Belieferung

Der Abschluss dieses Stromtarifes setzt voraus, dass Ihre Messstelle mit einem intelligenten Stromzähler (intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsBGB) ausgestattet ist, welches viertelstündige Zählerstände überträgt.

Informationen zum Einbau eines intelligenten Messsystems erhalten Sie bei Ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber. In der Regel ist dies Ihr örtlich zuständiger Netzbetreiber.

Die mit dem Einbau und dem Betrieb des Smart Meters verbundenen Kosten werden vom Messstellenbetreiber gemäß den geltenden Preisregelungen in Rechnung gestellt und sind durch den Kunden zu tragen.

13. Widerrufsrecht

Als Verbraucher (§ 13 Bürgerliches Gesetzbuch) hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung – einschließlich der Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular enthält Ziffer 24 der beigelegten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern“.

14. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag zur Stromlieferung an die obige Entnahmestelle. Der Kunde nimmt die beigelegten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern“ sowie die „Belehrung zu Vor- und Nachteilen von Dynamischen Tarifen“ zur Kenntnis und erklärt sich mit ihrer Geltung einverstanden. Ferner nimmt er die beigelegten Datenschutzhinweise mit den Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum

Anlagen:

- Preisblatt „ems.natur smart“ gültig ab 01.01.2026, Stand 20.11.2025
- Belehrung zu Vor- und Nachteilen von Dynamischen Tarifen, Stand 20.11.2025
- „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern, Stand 20.11.2025
- Muster-Widerrufsformular, Stand 23.05.2018
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, Stand 14.01.2022

Unterschrift Kunde



Gültig ab: 01.01.2026

Netto Brutto

Basis-Arbeitspreis

inkl. variable Preisbestandteile bei Auftragerteilung (ct/kWh)

17,726 ct 21,10 ct

Dynamischer Spotmarktpreis

viertelstündliche (Day-Ahead-) Spotmarktpreise (ct/kWh)

Der dynamische Spotmarktpreis entspricht den (Day-Ahead-) Spotmarktpreisen der Stromhandelsbörse EPEX Spot und ändert sich viertelständlich.

Grundpreis

bis 10.000 kWh/ inkl. variable Preisbestandteile bei Auftragsteilung (€/Jahr)

192,00 € 228,48 €

Zusammensetzung Basis-Arbeitspreisan teil (ct/kWh):		
	Netto	Brutto
Variable Preisbestandteile:		
Netzentgeltarbeitspreis	6,740 ct	8,020 ct
Konzessionsabgabe	1,590 ct	1,890 ct
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct	1,860 ct
KWKG-Umlage	0,446 ct	0,530 ct
Offshore-Netzumlage	0,941 ct	1,120 ct
Stromsteuer	2,050 ct	2,440 ct
Fixe Preisbestandteile:		
Sonstige Beschaffungskosten & Vertrieb	4,40 ct	5,24 ct
Summe variable Preisbestandteile:	13,326 ct	15,860 ct
Summe fixe Preisbestandteile:	4,400 ct	5,240 ct
Basis-Arbeitspreis:	17,726 ct	21,100 ct

Zusammensetzung Grundpreis (€/Jahr):		
	Netto	Brutto
Variable Preisbestandteile:		
Netzentgelgrundpreis	90,00 €	107,10 €
Messstellenbetrieb (iMSys bis 10.000 kWh/a)*	16,81 €	20,00 €
Fixe Preisbestandteile:		
Sonstige Beschaffungskosten & Vertrieb	85,19 €	101,38 €
Summe variable Preisbestandteile:	106,81 €	127,10 €
Summe fixe Preisbestandteile:	85,19 €	101,38 €
Grundpreis:	192,00 €	228,48 €

* Der Tarif enthält auch die Entgelte des vom grundzuständigen Messstellenbetreibers durchgeführten Messstellenbetriebs für ein intelligentes Messsystem (iMSys). Das Entgelt für Messstellenbetrieb ist variabel und hängt vom Jahresverbrauch des Kunden ab. Die Kosten für ein iMSys über 10.000 kWh/Jahr betragen 42,02 € Netto / 50,00 € Brutto, über 20.000 kWh/Jahr 75,63 € Netto / 90,00 € Brutto und über 50.000 kWh/Jahr 100,84 € Netto / 120,00 € Brutto. iMSys bei steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a ErWG kostet jährlich 42,02 € Netto / 50,00 € Brutto. iMSys bei EEG-Anlagen (15 bis 25 KW Leistung) kosten jährlich 42,02 € Netto / 50,00 € Brutto. Sofern steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wallbox, Wärmepumpe oder Stromspeicher) (mit-)gemessen oder eine Erzeugungsanlage (z.B. Photovoltaik) werden, erhöht sich das Messstellenbetriebsentgelt. Bei mehreren zutreffenden Einbausituationen gilt das jeweils höhere Entgelt. Bei vorzeitigem Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) entstehen Zusatzkosten durch den Messstellenbetreiber in Höhe von derzeit jährlich 25,21 € Netto / 30,00 € Brutto.

Preisbildung und Preisgarantie

Der Tarif besteht aus einem Grund- und Verbrauchspreis. Der Verbrauchspreis setzt sich dabei aus dem Basis-Arbeitspreis zuzüglich des dynamischen Spotmarktpreises zusammen, der sich viertelständlich ändert. Das Produkt enthält eine eingeschränkte Preisgarantie bezogen auf die fixen Preisbestandteile im Basis-Arbeitspreis sowie im Grundpreis bis zum 31.12.2026. Der dynamische Spotmarktpreis bleibt stets variabel und an den Börsenpreis der EPEX Spot gebunden. Der Lieferant wird bis zu dem genannten Datum ab Belieferungsbeginn keine Preisanpassung vornehmen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen der durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren variablen Preisbestandteile. Dasselbe gilt bei Wegfall oder Einführung neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Strom betreffender Belastungen. Nach Ablauf der Preisgarantie erfolgen Änderungen des Grundpreises sowie des Basis-Arbeitspreises gemäß Ziffer 9. der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern“.

Preis- und Transparenzinformationen zum Dynamischen Spotmarktpreis

Der Kunde kann sich über die viertelständlichen Spotmarktpreise der EPEX Spot täglich ab 14.00 Uhr für den Folgetag über die (englischsprachige) Webseite der EPEX Spot (<https://www.epexspot.com/en/market-results>) informieren. Der Kunde muss dazu auf der Karte die Gebotszone Deutschland-Luxemburg (DE-LU), das aktuelle Datum des Folgetages auswählen sowie das Marktsegment „Day-Ahead“ die Tabellenansicht („Table“) aufrufen. Die Werte werden sind immer in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) dargestellt und können durch 10 geteilt werden, um eine Umrechnung in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) vorzunehmen. Auf der gemeinsamen (deutschsprachigen) Webseite der Übertragungsnetzbetreiber (<https://www.netztransparenz.de>) werden die Spotmarktpreise täglich für die zurückliegenden Zeiträume (tabellarische Ansicht der letzten 8 Tage) unter dem Titel „Spotmarktpreis nach § 3 Nr. 42a EEG“ veröffentlicht. Der Kunde kann dort auch weiter zurückliegende Zeiträume abrufen. Zudem stellen die Stadtwerke Emsdetten dem Kunden die Spotmarktpreise im Kunden-Service-Portal zur Verfügung. Hier sind auch die historischen Spotmarktpreise der letzten zwölf Monate zu finden, mit deren Hilfe die monatliche Abrechnung überprüft werden kann.

Allgemeine Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Stromliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Emsdetten GmbH (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Strom an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen geschlossen.
- 1.2 Das Angebot zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), deren Stromlieferung durch ein intelligentes Messsystem („iMSys“ oder „smart meter“) gemessen wird (siehe auch Ziff. 6.4).

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot i.S.v. § 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags innerhalb einer angemessenen zu verweigern.
- 2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Strom

- 3.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie aus den Stromlieferungen des Lieferanten an seiner Entnahmestelle zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromlieferungen dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3.2 Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.

3.3 Der Kunde wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Lieferantenwechsel

- 4.1 Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.
- 4.2 In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.
- 4.3 Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

- Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, so weit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 6.2 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmalz zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 6.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 14.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen nach Ziffer 14.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 14.2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6.4 Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Stromverbrauch des Kunden nicht mehr über ein intelligentes Messsystem gemessen wird.

6.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklär werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

6.6 Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

6.7 Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

7. Ermittlung des Stromverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler

- 7.1 Voraussetzung dieses Tarifes ist es, dass die von dem Lieferanten gelieferte Strommenge wird durch intelligente Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (§ 2 Nr. 7 MsBG) festgestellt wird und der Kunde der Übermittlung der viertelstündlichen Zählerstandsgangdaten an den Lieferanten für die Laufzeit dieses Vertrages zustimmt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlergrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.
- 7.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung monatlich die viertelstündlichen Zählerstandsgangdaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 7.3 Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.

7.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Überprüfung oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

7.6 Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Preisbestandteile / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 8.1 Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Dynamische Tarif, der sich aus einem **Grund- und einem Verbrauchspreis** zusammensetzt, sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung. Der Verbrauchspreis setzt sich aus der Summe des Basis-Arbeitspreises sowie des **dynamischen Spotmarktpreises** des Stroms zusammen und werden um variablen Preisbestandteile nach Ziffer 8.4 und anschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (Ziff. 8.12) erhöht.
- 8.2 Der dynamische Spotmarktpreis entspricht den (Day-Ahead)-Spotmarktpreisen der Stromhandelsbörse EPEX Spot, die sich in viertelständlichen Intervallen ändern. Die genaue Bestimmung des dynamischen Spotmarktpreises und des maßgeblichen Abrechnungsintervalls sowie der Ort der Datenbereitstellung ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.
- 8.3 Im Grund- und Basis-Arbeitspreis ist der Vorsorgeranteil im Sinne des § 3 Nr. 35b EnWG enthalten. Dieser wird auf Grundlage der Vertriebs- und Beschaffungskosten (u.a. für Ökostrom-Herkunfts nachweise) kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen.

8.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung werden alle in den Ziffern 8.5 bis 8.12 aufgeführten Entgelte, Umlagen, Steuern, Abgaben, Aufschläge und Belastungen als variable **Preisbestandteile** vereinbart, die zuzüglich zum Basis-Arbeitspreis sowie dem Grundpreis in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen sind. Deren Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Vertragsbestätigung; die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite des Lieferanten (www.stadtwerke-emsdetten.de) abgerufen werden. Auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird die jeweils aktuelle Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffern 8.8 bis 8.11 veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte und des Messstellenbetriebs gemäß Ziffern 8.5 und 8.6 werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Anfrage teilt der Lieferant dem Kunden die jeweils geltende Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8.5 bis 8.12 mit.

8.5 Die Grund- und verbrauchsabhängigen Preise nach Ziffern 8.1 erhöhen sich um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte**. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen.

8.6 Der Grundpreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb. Dabei stellt der Lieferant im Falle eines kombinierten Vertrages (Ziffer 10.1) dem Kunden die Kosten der **Entgelte für den Messstellenbetrieb** in Rechnung, die ihm in der jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

8.7 Die verbrauchsabhängigen Preise nach Ziffer 8.1 erhöhen sich um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu leistenden Ausgleichszahlungen für die vom Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen abzuführende **Konzessionsabgabe**.

8.8 Die verbrauchsabhängigen Preise nach Ziffer 8.1 erhöhen sich weiter um den **Aufschlag für besondere Netznutzung**, der sich zusammensetzt aus den entgangenen Erlösen aus individuellen Netzentgelten nach § 19 StromNEV, der sog. „Wasserstoffumlage“ nach § 118 Abs. 6 EnWG und dem Wälzungsbeitrag zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Integration erneuerbarer Energien-Anlagen.

8.9 Die verbrauchsabhängigen Preise nach Ziffer 8.1 erhöhen sich weiter um die Mehrbelastungen aus der **KWK-Umlage** zur Deckung des Finanzierungsbedarfs im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG). Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

8.10 Die verbrauchsabhängigen Preise nach Ziffer 8.1 erhöhen sich weiter um die vom zu ständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten erhobene Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 EnFG. Die **Offshore-Netzumlage** gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen im Falle von Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen entstehen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.

8.11 Die verbrauchsabhängigen Preise nach Ziffer 8.1 erhöhen sich weiter um die **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz (StromStG).

8.12 Die Preise nach Ziffern 8.1 bis 8.11 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt **Umsatzsteuer** nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Ändern sich die gesetzlichen Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8.13 Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z.B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die

Allgemeine Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern

gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird darüber im Falle der elektronischen Übermittlung der Abrechnungsinformationen mit der nächsten Abrechnungszeitung, ansonsten spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.

9. Preisgarantie und Preisanpassung nach billigem Ermessen

9.1 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie auf den Grund- oder Basis-Arbeitspreis nach Ziffer 8.3 während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 9.2 und 9.3 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung.

9.2 Änderungen des Grund- oder Basis-Arbeitspreises durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.3 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostenenkungen vorzunehmen. Der Lieferant nimmt fortlaufend eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostenenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, insbesondere Kostenenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.

9.3 Änderungen des Grund- oder Basis-Arbeitspreises nach Ziffer 9.2 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Messstellenbetrieb

10.1 Erfolgt der Messstellenbetrieb mit dem intelligenten Messsystem beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsBG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsBG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

10.2 Wird der Messstellenbetrieb mit dem intelligenten Messsystem beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsBG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 8.3 enthaltene Entgelt für eine intelligente Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

11. Abrechnung

11.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird monatlich abgerechnet.

11.2 Der Kunde hat Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Da über das intelligente Messsystem eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

11.3 Der Kunde erhält von dem Lieferanten die monatliche Verbrauchsabrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes.

11.4 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten monatlichen Verbrauchsabrechnung zu verrechnen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

11.5 Die Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und den Berechnungsgrundlagen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

12. Zahlung, Verzug

12.1 Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzehlen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

12.3 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis dafür zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

12.4 Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

13.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten geschieht.

13.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten.

14. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

14.1 Darf der Lieferant nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen.

Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

14.2 Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden in dem im Zeitpunkt des Vorauszahlungsverlangens zuletzt abgerechneten Monat oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, sowie nach dem mengengewichteten durchschnittlichen Verbrauchspreis und dem anteiligen Grundpreis des Kunden in dem im Zeitpunkt des Vorauszahlungsverlangens zuletzt abgerechneten Monat. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch oder der dynamische Spotmarktpreis im Vorauszahlungszeitraum erheblich geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

14.3 Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

14.4 Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.

14.5 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14.6 Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

14.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

15. Unterbrechung der Versorgung

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

15.3 In der Androhung der Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung weist der Lieferant klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hin, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge der Unterbrechung und in Folge der nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung nach Ziffer 15.5 in Rechnung gestellt werden können. Zugleich wird der Kunde in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für ihn keine Mehrkosten verursachen.

15.4 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden acht Werkstage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich wird die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in TexForm erfolgen. In der Ankündigung weist der Lieferant klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hin, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge der Unterbrechung und in Folge der nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung in Rechnung gestellt werden können.

15.5 Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden jederzeit gestattet.

16. Vertragsstrafe

16.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem Allgemeinen Tarif des örtlichen Grundversorgers zu berechnen.

16.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem geltenden Basis-Arbeitspreisanleite zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

16.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

18. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

18.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

18.2 Eine solche Vertragsanpassung wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in TexForm mitteilen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.

18.3 Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

18.4 Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

19. Haftung

Allgemeine Stromlieferbedingungen für Verträge mit Dynamischen Tarifen mit Verbrauchern

19.1 Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

19.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

20. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstraße 30, 48282 Emsdetten.

21. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

22. Kostenpauschalen / Preise für weitere Dienstleistungen

.....netto brutto

Mahnkosten pro Mahnschreiben	€ 3,00
------------------------------------	--------

Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber	€ 15,00
---	---------

Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	€ 10,00
--	---------

Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Außensperrung).....	€ 52,50
--	---------

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit	€ 52,50 ... € 62,48
--	---------------------

- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	
---	--

Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung.....	€ 25,00 ... € 29,75
--	---------------------

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch

inkl. Versand pro Rechnung.....	€ 15,00 ... € 17,85
---------------------------------	---------------------

Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie	€ 15,00 ... € 17,85
---	---------------------

Sonstige Kosten

Kosten für Bankrücklastschriften Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

23. Beschwerde, Streitbeilegung und Verbraucher-Service

23.1 Für Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de.

Der Lieferant wir die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

23.2 Kann zwischen Kunde und Lieferant keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden, ist die Schlichtungsstelle Energie für Verbraucher der richtige Ansprechpartner. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet: Schlichtungsstelle Energie eV, Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de.

23.3 Der Kunde kann sich zudem beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren. Die Anschrift lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, info@bnetza.de.

23.4 Die Europäische Kommission stellt zudem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

24. Widerrufsrecht

WIDERRFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstraße 30, 48282 Emsdetten, Tel: 02572 202 333
Fax: 02572 202-88333, service@stadtwerke-emsdetten.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigegebene Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Stand: 20.11.2025

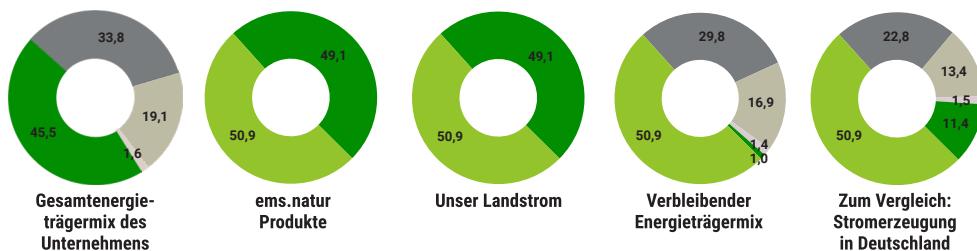
Stromkennzeichnung

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024 der Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 21. Februar 2025

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2024

- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG



	CO2-Emissionen	0 g/kWh	0 g/kWh	376 g/kWh	298 g/kWh
	Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh
Lieferland der Herkunfts-nachweise	Anteil (Gerundet)	Anteil (Gerundet)	Anteil (Gerundet)	Anteil (Gerundet)	Anteil (Gerundet)
Finnland	24%	24%	0%	24%	
Frankreich	18%	18%	0%	18%	
Deutschland	1%	1%	100%	1%	
Norwegen	49%	49%	0%	49%	
Spanien	2%	2%	0%	2%	
Schweden	6%	6%	0%	6%	

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-emsdetten.de, per Telefon: 02572 202-333 oder in unserem Stadtwerke ServiceCenter an der Kirchstraße 18 in Emsdetten - Stand der Informationen 01. Juli 2025

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s. o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail datenschutz@stadtwerke-emsdetten.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

2.1.1. Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdata (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. BDEW/DVGW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer).
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle – bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisestaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

2.1.2. Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

2.2.1. Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

2.2.2. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

2.2.3. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

2.2.4. Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.

2.2.5. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.

2.2.6. Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mailbewerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zur richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

2.2.7. Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.

- In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei **CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München sowie Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss** zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
- Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In der Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriften- daten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,

- Marktgebietsverantwortliche bzw. Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs-, Druck- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragssende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- 6.1. Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- 6.2. Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- 6.3. Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- 6.4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- 6.5. Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- 6.6. Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- 6.7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de zu richten.

Stand 14.01.2022

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstraße 30, 48282 Emsdetten, Fax: 02572 202-88333, service@stadtwerke-emsdetten.de:

Hiermit widrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Stand: 23.05.2018



Das Muster-Widerrufsformular finden Sie auch unter www.stadtwerke-emsdetten.de.

Belehrung zu Vor- und Nachteilen von Dynamischen Tarifen

Hinweise zu den möglichen preislichen Chancen und Risiken bei Abschluss des Tarifs:

Bei Abschluss des Tarifs ems.natur smart ergeben sich für den Kunden im Vergleich zu einem Strombezugsvertrag mit einem festen Preis sowohl besondere Chancen als auch besondere Risiken, da der Anteil des Spotmarktpreises am Verbrauchspreis dieses Tarifes erheblich ist.

Der an der Strombörs EPEX Spot aus Handelsgeschäften bis 12 Uhr täglich neu ermittelte Strompreis für den Folgetag ändert sich viertelstündlich und kann im Tagesverlauf um mehr als 15 ct/kWh schwanken. Dadurch können die Spotmarktpreise in nachfrageschwachen Tageszeiten unter die Preise am Markt angebotener Festpreislieferverträge fallen, wodurch für den Kunden deutliche Einsparungen bei den Strombezugskosten entstehen können, wenn er in diesen Viertelstunden Strom verbraucht oder es ihm möglich ist, durch Verschiebung seines Verbrauchsverhaltens günstigere Viertelstundenpreise zu nutzen. Die Spotmarktpreise werden in nachfragestarken Tageszeiten aber auch die am Markt angebotenen Lieferverträge mit Festpreisen erheblich übersteigen. Es besteht in diesem Fall für den Kunden keinerlei preisliche Absicherung gegenüber dem Preisniveau vergleichbarer Festpreislieferverträge. Dies kann unter Umständen zu deutlichen Kostensteigerungen bei den Strombezugskosten des Kunden im Vergleich zu einem Festpreisliefervertrag führen.

Jeder Haushalt verfügt in der Regel aufgrund nicht abschaltbarer Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschrank, Tiefkühler) über einen stetigen Anteil an unvermeidbarem Strombezug, der auch zu hohen Spotmarktpreisen in Anspruch genommen werden muss. In der Vergangenheit hat der Spotmarktpreis in seltenen Fällen Preisspitzen von mehr als 1,00 Euro/kWh erreicht. Negative Viertelstundenpreise, in denen der Kunde eine Gutschrift für Strombezug erhalten kann, sind hingegen auf Ausnahmefälle beschränkt.

Die Preise werden an der EPEX Spot in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) veröffentlicht. Um diese in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) umzurechnen, müssen die Werte durch 10 geteilt werden, d.h. ein Preis in Höhe von z.B. 45,70 EUR/MWh entspricht einem Spotmarktpreis in Höhe von 4,57 ct/kWh.

Hinweis zu intelligenten Messsystemen:

Der Tarifabschluss ist nur bei Vorhandensein eines intelligenten Zählers („iMSys“ oder „Smart Meter“) möglich, da es nur mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) technisch möglich ist, dass der Verbrauch des Kunden automatisch übermittelt wird und damit auch der dynamische Preisbestandteil der Spotmarktpreise korrekt abgerechnet werden kann.

Zudem muss der zuständige Messstellenbetreiber auf unsere Anforderung den Zähler des Kunden so konfigurieren, dass uns die viertelstündlichen Zählerstandsgangdaten für den Verbrauch des Kunden übermittelt werden. Dadurch kann sich eine kleine Verzögerung bei der Aufnahme der Belieferung bzw. der Abrechnung der Spotmarktpreise ergeben.

Interessenten, die noch nicht über ein iMSys verfügen, können ab dem 01.01.2025 von Messtellenbetreibern die vorzeitige Ausstattung ihrer Messstelle mit einem iMSys als Zusatzleistung gegen Entgelt in Höhe von maximal 100,- € verlangen (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsBGB). Bei vorzeitigem Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) entstehen Zusatzkosten durch den Messstellenbetreiber in Höhe von derzeit jährlich 25,21 € Netto / 30,00 € Brutto.